

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 12. 10. 2010 14 ZB 09.1289
EzD 2.2.6.2 Nr. 64**

Leitsätze

- 1. Eine Fotovoltaikanlage, auch wenn sie zu einem überwiegenden Teil auf dem späteren Anbau eines typischen denkmalgeschützten Kirchenbauwerks der 20er und 30er Jahre des vergangenen Jahrhunderts errichtet werden soll, wirkt jedenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe auf das ursprüngliche Kirchenbauwerk erheblich ein.**
- 2. Die Belange von Klima und Umwelt führen nicht zu einer Einschränkung des Ermessensspielraums der Behörde, sind aber bei der Ausübung des Ermessens zu beachten.**

Aus den Gründen

Der auf die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 VwGO gestützte Antrag hat keinen Erfolg. Soweit er der Darlegungspflicht des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht genügt, ist er bereits unzulässig, i. Ü. ist er unbegründet.

Soweit der Antrag darauf gestützt wird, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, ist er unzulässig. Der Zulassungsgrund wurde nicht in einer § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt. Dazu wäre es erforderlich gewesen, dass der Rechtsmittelführer eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage formuliert, ihre Entscheidungserheblichkeit für den Rechtsstreit ausführt, die Klärungsbedürftigkeit der Frage erläutert und darlegt, warum die Frage über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist (Happ, in: Eyermann, 12. Aufl. 2006, Rn. 34 zu § 124a). Diesen Anforderungen ist die Kl. in keiner Weise nachgekommen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG Ansbach vom 8. 4. 2009 bestehen nicht (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). ... Im Hinblick auf die Antragsbegründung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Eigenschaft der Kirche als Baudenkmal ist nicht deshalb entfallen, weil insbes. in den Jahren 1967 und 1968 verschiedene Anbauten vorgenommen worden sind. Die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes wird durch Veränderungen grundsätzlich nicht beseitigt (Eberl, in: Eberl/Martin/Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Aufl. 2007, Rn. 38 zu Art. 1). Allenfalls wenn durch die Veränderungen die aus vergangener Zeit stammenden Teile beseitigt werden oder die bauliche Anlage soweit beeinträchtigt wird, dass sie die Bedeutungsschwelle des Art. 1 Abs. 1 DSchG nicht mehr erreicht, wird die Denkmaleigenschaft aufgehoben. Ersteres ist hier auszuschließen. Eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der Bedeutung der Kirche als Denkmal hat der Kl. nicht substantiiert dargelegt. Es fehlen auch Anhaltspunkte hierfür. Die Veränderungen lassen vielmehr den ursprünglichen Bestand und Zustand der Kirche erkennen, passen sich ihm an oder ordnen sich dem ursprünglichen Baukörper deutlich unter.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Anbau, insbes. die Verlängerung des Kirchenschiffs, am Denkmalcharakter teilnimmt und inwieweit die Photovoltaikanlage auf dem Dach dieses Teils oder im Bereich der ursprünglichen Kirche errichtet

werden soll, weil sie – wenn sie auch überwiegend nicht am ursprünglichen Baukörper selbst, so doch in unmittelbarer Nähe installiert werden soll – erheblich auf das ursprüngliche Kirchenbauwerk einwirkt. Das VG hat die Denkmaleigenschaft nachvollziehbar begründet. Daran ändert nichts, dass die Kl. die Ausführungen, es handle sich um eine katholische Kirche in einem weitgehend protestantisch geprägten Raum, für sachfremd hält. Nicht zu beanstanden ist, wenn es die städtebauliche Bedeutung des Denkmals damit begründet, dass es ein für die Stadt typisches N. Kirchenbauwerk der 20er und 30er Jahre des vergangenen Jahrhunderts sei. Jedenfalls setzt sich die Antragsbegründung hiermit nicht auseinander und legt ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung insoweit nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dar.

Dass nach Auffassung der Kl. viele Fakten für die Erteilung der beantragten denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis sprechen, und diese bei richtiger Abwägung aller Gründe zu erteilen gewesen wäre, macht die von der Bekl. getroffene Ermessensentscheidung nicht fehlerhaft. Insoweit hat das VG lediglich zu prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 114 Satz 1 VwGO, Art. 40 BayVwVfG). Darlegungen hierzu enthält der Zulassungsantrag nicht.

Unabhängig davon, ob die Frage der Einsehbarkeit des Kirchendachs, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, auf die Ermessensentscheidung Einfluss haben kann, kann die Kl. nicht damit durchdringen, dass sie anders als das Verwaltungsgericht, lediglich meint, die Photovoltaikanlage werde kaum einsehbar sein. Das VG ist zu dieser Einschätzung im Rahmen der Durchführung eines Augenscheins gekommen. Mängel hierbei wurden nicht dargelegt. Im Übrigen wird die Beurteilung des VG durch die vorgelegten und die bei den beigezogenen Akten liegenden Lichtbilder bestätigt.

Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgetragen. Insbes. führen die Belange von Klima und Umwelt nicht zu einer Einschränkung des Ermessensspielraums der Behörde. Sie sind jedoch bei der Ausübung des Ermessens zu beachten. Die Bekl. hat sich damit auch ausreichend auseinandergesetzt. I. Ü. hat sie die Kl. auf weitere Möglichkeiten der Nutzung der Photovoltaik hingewiesen, insbes. durch die Errichtung von entsprechenden Anlagen auf dem Pfarrhaus. Auch wenn dort Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung oder zur Unterstützung der Heizung angebracht werden sollten, bliebe noch Raum für Photovoltaik; naturgemäß nicht in der Größenordnung wie sie auf dem Kirchendach verwirklicht werden könnte. Die Kl. kann schließlich nicht damit durchdringen, dass das VG mögliche Alternativen hinsichtlich der Farbe der Dacheindeckung, der Photovoltaikmodule und ihrer Situierung nicht beachtet habe. Insbes. hinsichtlich der Farbe hat es ausgeführt, dass Alternativen insoweit nicht zu einer positiven Entscheidung führen könnten.